

# **Satzung**

## **der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustrow vom 03.08.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, einschließlich Trauerhallen und Leistungen der Gemeinde Wustrow auf den Friedhöfen sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Satzung und in Höhe des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist:

- wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragsstellung oder Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistungen.

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 4**

##### **Zurücknahme von Anträgen**

Bei der Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren zur Hälfte erhoben werden.

**§ 5**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechtes**

Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Gebühren für die nicht genutzte Zeit.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.09.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wustrow zur Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 30.11.2000 mit der 1. Änderungssatzung vom 29.10.01 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17.02.2005 außer Kraft.

Wustrow, den 03.08.2020

gez.  
Heiko Kruse  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung MV nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustrow

### 1. Wahlgrabstätte (Erdbestattung und Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2a Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €	810,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	40,50 €	40,50 €	40,50 €	40,50 €	40,50 €

### 2. Urnenwahlgrabstätte (Feuerbestattung) (gem. § 11 Abs. 2c Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	---	---	---	---	720,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	---	---	---	---	36,00 €

### 3. Anonymes Grabfeld für Urnen (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2b Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Urnengemeinschaftsanlage, anonym, ein Bestattungsplatz	960,00 €	960,00 €	---	---	960,00 €

### 4. Rasenreihengräber mit liegender Grabsteinplatte (Erdbestattungen, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2d Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengrüber für Erdbestattungen mit Grabsteinplatte	---	---	---	---	1.620,00 €

### 5. Urnenrasengräber mit liegender Grabsteinplatte (Feuerbestattung, Gebühren einschließlich 20 Jahre Pflege) (gem. § 11 Abs. 2e Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Rasengräber für Feuerbestattungen mit	---	---	---	---	960,00 €
einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer für die 2. Urne	---	---	---	---	48,00 €

**6. Ehrengrabstätten (Erdbestattung und Feuerbestattung)  
(gem. § 11 Abs. 2f Friedhofssatzung der Gemeinde Wustrow)**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren je Grab	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €	480,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr je Grab	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €

**7. Nutzung der Trauerhallen**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Nutzung der Trauerhalle je Veranstaltung	74,50 €	---	---	---	74,50 €

**8. Sonstige Gebühren**

	Friedhof				
	Canow	Drosedow	Grünplan	Neu Canow	Wustrow
Gebühr über die Ausfertigung einer Urkunde zur Grabnutzungsberechtigung oder Beisetzungs-urkunde	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für eine Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Umbettung	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Gebühr für die Erteilung einer Zulassung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit pro Kalenderjahr	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Gebühr für die Unterhaltung der Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grab bei Ankauf bis zum 31.08.2020	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €	12,80 €